

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kranenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) sowie den §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kranenburg beschlossen:

Art. I

(1) § 3 Abs. 1 S. 3 wird mit folgender Fassung geändert:

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldungen für den Besuch der Kindertagesstätte sind bis zum Eingangsdatum 31.03. des jeweiligen Jahres für das kommende Kindergartenjahr einzureichen. Später eingehende Anmeldungen werden nachrangig bei der Vergabe der Kindergartenplätze berücksichtigt

(2) § 4 Abs. 4 wird mit folgender Fassung eingefügt:

§ 4

Aufnahme

- (4) Übersteigt die Nachfrage die Aufnahmekapazität der Kindertageseinrichtung, so sind die freien Plätze nach folgender Punktbewertung zu vergeben. Bei gleicher Punktzahl ist das Alter des Kindes ausschlaggebend.

Punkte	Kriterien	Erforderliche Nachweise
9 Punkte	Mutter/ Vater alleinerziehend, ohne Lebenspartner in Haushaltsgemeinschaft <u>und</u> berufstätig oder studiert oder in einer Bildungsmaßnahme während der betreuungsrelevanten Tageszeiten	(z.B. Nachweis durch den Arbeitgeber/Arbeitsagentur/ Hochschule)
6 Punkte	Beide Elternteile in einer Haushaltsgemeinschaft lebend sind berufstätig oder studieren oder sind in einer Bildungsmaßnahme während der betreuungsrelevanten Tageszeiten	(z.B. Nachweis durch die Arbeitgeber/ Arbeitsagentur/ Hochschule)
4 - 9 Punkte	Besondere Lebensumstände (Einzelfallentscheidungen)	(z.B. ärztliches Attest, Mitteilung des Jugendamtes, Mitteilung der Schule etc.)
2 Punkte	Alter des Kindes	Kein Nachweis erforderlich

3 Punkte	Geschwisterkind/er werden bereits in der Einrichtung betreut.	Kein Nachweis erforderlich
----------	---	----------------------------

**Art II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am nächsten Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stade in Kraft.

Kranenburg, den 08.07.2020

Gemeinde Kranenburg



Kück
Gemeindedirektorin

